

**Customs Convention
on the International Transport
of Goods under Cover of TIR Carnets (TIR Convention)
done on 14 November 1975**

Amendments to Annex 6 to the Convention

1. Renumber existing explanatory note No. 2.3.6.(a) to 2.3.6. (a)-1.
Insert a new explanatory note after No. 2.3.6.(a)-1 to read as follows:
"2.3.6.(a)-2 **Subparagraph 6 (a) — Vehicles with swivel rings**
Metal swivel rings, each of which rotates in a metal bracket fixed to the vehicle are acceptable for the purpose of this paragraph (see sketch No. 2a appended to this Annex) provided that:
 - (a) each bracket is affixed to the vehicle in such a manner that it cannot be removed and replaced without leaving obvious traces;
 - (b) the spring under each bracket is completely enclosed by a bell-shaped metal cover."
 Insert a new sketch No. 2a after sketch No. 2.
2. For the phrase "surrounded by six strands" in the existing text of the explanatory note No. 2.3.9. substitute "surrounded by at least four strands".

**Bekanntmachung
zur Zollkonvention
über Container, 1972, vom 2. Dezember 1972
vom 28. April 1983**

In den Anlagen 4 und 6 der Zollkonvention über Container, 1972, vom 2. Dezember 1972 (Bekanntmachung vom 30. Oktober 1975, GBl. II 1976 Nr. 2 S. 25) sind in Übereinstimmung mit dem in Artikel 22 der Konvention vorgesehenen Verfahren Änderungen erfolgt

Diese Änderungen sind gemäß Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen am 8. März 1983 für alle Mitgliedsstaaten der Konvention und damit auch für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Sie werden nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 28. April 1983

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler**

(Übersetzung)

**Zollkonvention
über Container, 1972,
vom 2. Dezember 1972**

Änderungen der Anlagen 4 und 6 der Konvention

1. **Anlage 4 Artikel 4 Ziffer 3.**
Der zweite Satz erhält auf Grund einer Einfügung folgende Fassung:
„Diese Nähte müssen der den vorliegenden Bestimmungen beigefügten Zeichnung Nr. 1 entsprechen; ist dies jedoch

bei einigen Teilen der Plane (wie hintere Umschläge und verstärkte Ecken) nicht möglich, die Stücke auf diese Weise zusammenzufügen, genügt es, wenn der Rand des oberen Teils der Plane umgeschlagen wird und die Stücke gemäß der den vorliegenden Bestimmungen beigefügten Zeichnungen Nr. 2 und 2 a vernäht werden.“

In Anlage 4 ist eine neue Zeichnung Nr. 2 a einzufügen.

2. **Anlage 4 Artikel 4 Ziffer 5.**

Der letzte Satz ist zu ändern und erhält folgende Fassung:

„Ausbesserungen von Planen aus kunststoffbeschichtetem Gewebe können auch nach dem in Absatz 4 beschriebenen Verfahren ausgeführt werden, doch ist in diesem Falle der Flicker auf der Innenseite einzusetzen und das Band auf beiden Seiten der Plane anzubringen.“

3. **Anlage 4 Artikel 4 Ziffer 1.**

Der Wortlaut der Ziffer 7. erhält auf Grund einer Einfügung folgende Fassung:

„Der Abstand zwischen den Ringen und den Ösen darf nicht mehr als 200 mm betragen. Zwischen den Ringen und den Ösen an jeder Seite des Pfostens kann der Abstand jedoch größer sein, wenn die Konstruktion des Containers und der Plane so gestaltet ist, um jeden Zutritt zum Inneren des Containers zu verhindern;“ er darf aber 300 mm nicht übersteigen. Die Ösen müssen verstärkt sein.“

4. **Anlage 6 Erläuterungen 4.2.1. a) — 1**

Der letzte Satz des Buchstaben a) erhält auf Grund einer Einfügung folgende Fassung:

„Ungeachtet des oben Dargelegten, kann der Boden der Container mit selbstschneidenden Schrauben, mit Sprengnieten oder eingeschossenen Bolzen oder pneumatisch eingetriebenen Stiften festgemacht werden, die innen angebracht werden und im rechten Winkel durch den Boden und die darunterliegenden Metallträger hindurchgehen, vorausgesetzt, daß mit Ausnahme der selbstschneidenden Schrauben einige ihrer Enden mit dem äußeren Teil der Träger bündig abschließen oder dort aufgeschweißt sind.“

5. **Anlage 6 Erläuterungen 4.2.1. b) — 1**

In die Erläuterung 4.2.1. b) — 1 ist ein neuer Buchstabe c) einzufügen, der wie folgt lautet:

„Nur bei wärmeisolierten Containern können ausnahmsweise das Zollverschlusssystem, die Scharniere und die anderen Teile, deren Entfernung den Zugang zum Inneren des Containers oder zu etwaigen Verstecken gestatten würde, an den Türen solcher Container mit Bolzen oder Schrauben befestigt sein, die von außen angebracht werden, aber sonst den Bedingungen des Buchstaben a) der Erläuterung 4.2.1. a) — 1 nicht entsprechen, vorausgesetzt, daß

- i) das Ende der Bolzen oder Schrauben in einer mit Gewinde versehenen Platte oder einer ähnlichen hinter der Außenwand der Tür befestigten Vorrichtung verankert ist, und
- ii) die Köpfe dieser Bolzen oder Schrauben in ausreichender Zahl mit dem Zollverschlusssystem, den Scharnieren usw. so verschweißt sind, daß sie vollständig entfernt werden können, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen (siehe Zeichnung Nr. 4 der Anlage).

Der Ausdruck „wärmeisolierter Container“ umfaßt Container mit Kühl- oder Wärmeanlage.“

Buchstaben c) und d) werden zu Buchstaben d) beziehungsweise e).

In Anlage 6 ist eine neue Zeichnung Nr. 4 einzufügen.